

Flächennutzungsplan Gemeinde Taufkirchen 6. Änderung

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

für den Bereich

Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet Photovoltaik Galned“

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorentwurf: 21.09.2022

Entwurf: -

Festgestellt i. d. F. v. -

A) Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Taufkirchen vom 21.09.2022.

1 Allgemeines und Grund der Planänderungen

Die Gemeinde Taufkirchen einen mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 09.09.1975 genehmigten Flächennutzungsplan i. d. F. v 14.02.1974. Die Änderungen erfolgten außerhalb des jetzigen Änderungsbereiches. Um die rechtliche Grundlage zur Ausweisung einer Sondergebietsfläche für eine Photovoltaikanlage zu schaffen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Gemeinde Taufkirchen sieht sich zu dieser Änderung veranlasst, um dem Bedarf an Flächen für Erneuerbare Energien gerecht zu werden. Diesbezüglich beschloss der Gemeinderat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Von der Flächennutzungsplanänderung sind die Flächen mit folgenden Flurnummern der Gemarkung Zeiling betroffen: Fl.-Nr. 380, 381 und 382.

In allen übrigen nicht angesprochenen Punkten behält der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit Begründung seine Gültigkeit.

2 Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht folgende Planänderungen vor:

Im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung soll eine Fläche für die Landwirtschaft in eine Sondergebietsfläche gemäß § 11 BauNVO für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geändert werden. Für die Fläche liegt die konkrete Planung eines privaten Investors vor. Die Fläche bietet einen optimalen Standort, da es sich um eine Kiesabbaufäche handelt. Daher sollen im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung diese Flächen als

Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO, für regenerative Energien - Sonnenenergie

dargestellt werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Änderungsbereich hat eine Fläche von ca. 1,3 ha.

Die Darstellung als Sonstiges Sondergebiet ist wie folgt begründet:

Gemäß LEP ist der Änderungsbereich nicht direkt angebunden, stellt jedoch einen sogenannten vorbelasteten Standort auf einer ehemaligen Kiesgrube dar.

Es handelt sich im Sinne des § 48 (1) Abs. 3 c) cc) Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) um einen Standort bei der sich die Anlage auf einer Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Erschließung:

Das Planungsgebiet liegt südlich von Taufkirchen bei Galned. Das Gebiet ist über die Staatsstraße St 2360 Waldhausen / Taufkirchen und die Gemeindeverbindungsstraße nach Scherned erschlossen. Die Stromversorgung bzw. Einspeisung ist in einem gesonderten Verfahren zu ermitteln.

Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsfläche für das Sondergebiet wird nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ im parallelaufenden Bebauungsplanverfahren nachgewiesen.

Die erforderliche Ausgleichsfläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs. Bei der Fläche handelt es sich im Bestand um eine teilverfüllte Kiesgrube.

3 Immissionsschutz

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

B) Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

1 Einleitung

Die Gemeinde Taufkirchen beabsichtigt den bestehenden, rechtskräftigen Flächennutzungsplan im Bereich Galned zu ändern. Mit der 6. Flächennutzungsplanänderung soll ein Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) für regenerative Energien – Sonnenenergie ausgewiesen werden.

Die Gemeinde Taufkirchen sieht sich zu dieser Änderung veranlasst, um dem Bedarf nach Flächen für erneuerbare Energien nachzukommen. Um die planerische Grundlage für die Ausweisung der erforderlichen Fläche zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten soll der Flächennutzungsplan geändert werden.

Gemäß BauGB § 2 (4) ist bei allen Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 (6) Pkt. 7 (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Kulturgüter/Sachgüter, Emissionen) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

2 Beschreibung der Planung

Der Änderungsbereich befindet sich südlich von Taufkirchen bei Galned. Das Gebiet ist über die Staatsstraße St 2360 Waldhausen / Taufkirchen und über die Gemeindeverbindungsstraße nach Scherned erschlossen.



Abb. 01: Lage des Änderungsbereiches

Das Das

2.1 Angaben zur Lage und zum Bestand

Der Änderungsbereich besteht aus einer teilverfüllten Kiesgrube.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

2.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Flächennutzungsplanes

Inhalt

Mit der 6. Änderung wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Der Bereich wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien ausgewiesen. Das Sondergebiet wird nach allen Seiten mit einem Schutzstreifen eingegrünt.

Der Flächennutzungsplan weist folgenden Nutzungen aus:

- Sonstiges Sondergebiet (Gebiet für die Nutzung erneuerbarer Energien)
- Schutzstreifen, Flächen für Eingrünungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

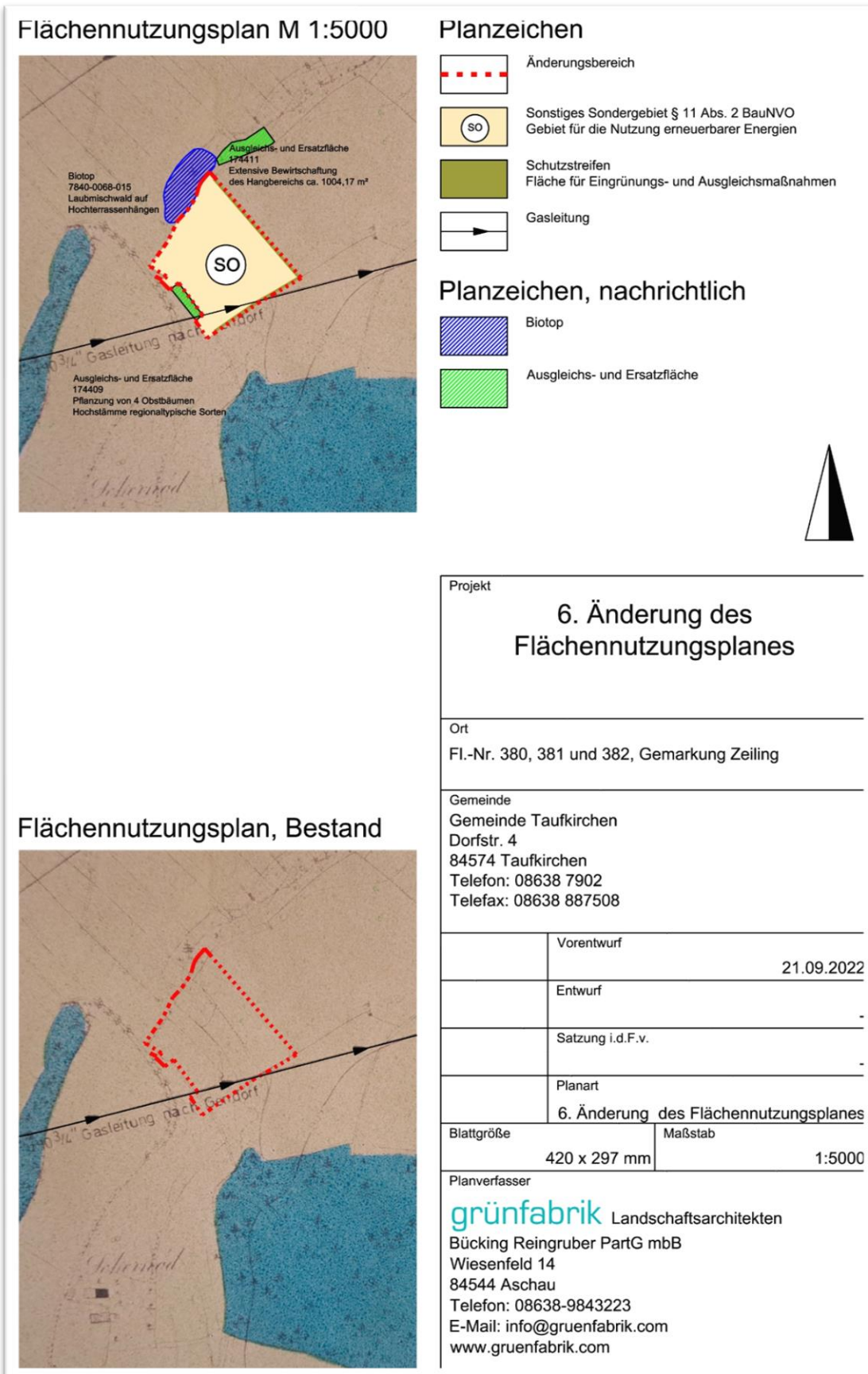


Abb. 02: 6. Flächennutzungsplanänderung

Ziel

Die Fläche stellt einen geeigneten Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Beitrag dazu geleistet werden, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, regenerative Energien zu fördern, um damit das Klima durch Verringerung der CO₂ Belastung zu verbessern.

Hauptziel der Flächennutzungsplanänderung aus landschaftsplanerischer Sicht ist eine Integration des Sondergebietes durch eine Eingrünung. Die vorgesehene Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage soll in Bezug auf Umwelt und Landschaft möglichst schonend verwirklicht und das Maß der Beeinträchtigung für die einzelnen Schutzgüter geringgehalten werden. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll die rechtliche Voraussetzung hinsichtlich der erläuterten Nutzungsarte geschaffen werden.

2.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Für die Änderung des Flächennutzungsplans sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie das BauGB, die Naturschutzgesetze (BNatSchG, BayNatSchG) und die Immissionsschutz - Gesetzgebung zu beachten.

Fachpläne

Der Änderungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt.

3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

3.1 Schutzgut Boden

Bestand

Gemäß Bodenkarte ist im Planungsgebiet fast ausschließlich Braunerde aus Lösslehm über tiefem Kryolehm bis -kieslehm aus Altmoräne vorherrschend. Das Planungsgebiet besteht aus einem nach Süden geneigten Hang der von ca. 495 ü.NN auf 485 ü.NN um etwa 10 m fällt. Das Grundstück ist nicht versiegelt und wird im Moment wiederverfüllt. Altlasten sind aus dem Planungsgebiet nicht bekannt. In der näheren Umgebung befinden sich keine Bodendenkmäler.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Versiegelungsgrad im Bereich des geplanten Sondergebietes erhöht sich nur geringfügig. Die bodenökologischen Funktionen bleiben erhalten bzw. werden durch die Anlage einer Wiese unter den Modulen verbessert. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden entfällt.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.2 Schutzgut Wasser

Bestand

Die Grundwasserfließrichtung verläuft voraussichtlich nach Norden in Richtung Inn. Das Grundwasser liegt mehr als 10 m unter der Geländeoberkante. Das nächste Trinkwasserschutzgebiet, das Trinkwasserschutzgebiet Kraiburg a.Inn, befindet sich nordwestlich von Galned. Auf Grund der Entfernung besteht jedoch nicht die Gefahr einer Beeinflussung. In Form von Fließgewässern existieren im Planungsgebiet keine Oberflächengewässer. Nördlich des Plangebiets verläuft der

Frauendorfer Bach. Hier ist jedoch nicht von einer Beeinflussung auszugehen, so dass das Schutzgut Oberflächengewässer nicht betroffen ist.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Änderungsbereich wird die Versiegelung nur geringfügig erhöht. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers kann ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.3 Schutzgut Flora und Fauna

Bestand

Das Plangebiet besteht aus einer verfüllten Kiesgrube. In einigen Teilbereich hat sich bereits Spontanvegetation gebildet, die jedoch im Zuge der Gesamtverfüllung beseitigt werden wird. Grundsätzlich handelt es sich um einen anthropogen geprägten Lebensraum mit intensiver Nutzung. Durch die Nutzung als Kiesgrube ist auf der Fläche keine Biotopfunktion vorhanden und die reale Vegetation weicht stark von der potentiell, natürlichen Vegetation ab.

Nordwestlich des Plangebiets grenzt das Biotop 7840-0068-015, Laubmischwald auf Hochterrassenhängen, an. Weiter nördlich befindet sich eine bereits festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzfläche 174411, Extensive Bewirtschaftung des Hangbereichs. Beide Flächen werden von der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen des Kiesabbaus wurde das gesamte Areal bereits artenschutzrechtlich betrachtet und erforderliche Ausgleichsflächen angelegt.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Änderungsbereich besteht aus einer verfüllten Kiesgrube mit einem eingeschränkt ökologischen Wert. Durch die Anlage der Module kommt es baubedingt zu einem geringen Verlust an Spontanvegetation und zu keiner Beeinträchtigung der vorhandenen Vogelarten, so dass für das Schutzgut Flora und Fauna geringe Auswirkungen zu erwarten sind.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Flora und Fauna zu erwarten.

3.4 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Die Hauptwindrichtung im Untersuchungsgebiet ist Südwest bis West. Es befinden sich wenige Gehölzgruppen auf dem Gelände. Dies werden im Zuge der Verfüllung der Kiesgrube beseitigt, so dass die Funktion der Luftreinhaltung nicht erfüllt ist. Die Fläche liegt in keinem wichtigen Belüftungskorridor. Die ehemalige Kiesabbaufäche dient im Moment der Kaltluftproduktion.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Ausweisung von Schutzstreifen als Flächen für Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden Strukturen für die Kaltluftproduktion und Luftreinhaltung geschaffen. Insgesamt gehen jedoch Flächen zur Kaltluftproduktion verloren.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

3.5 Schutzgut Mensch

Bestand

Die nächsten Anwohner befinden sich in einer Entfernung ca. 250 m östlich der geplanten Anlage. Auf Grund des Höhensprungs besteht keine Sichtbeziehung. Der angrenzende Feldweg wird als Fußweg für Spaziergänger genutzt. Die ehemalige Kiesgrube hat keine Erholungsfunktion.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Nutzungsänderung geht für den Menschen kein Gebiet für die Erholungsnutzung verloren. Es kommt jedoch zu einer visuellen Beeinträchtigung, da an die Stelle einer landwirtschaftlich genutzten Fläche eine bebaute Fläche tritt. Jedoch ist die Fläche durch die Nutzung als Kiesgrube bereits vorbelastet. Durch die geplanten Schutzstreifen als Eingrünung und Ausgleichsfläche wird diese Beeinträchtigung minimiert. Die vorhandenen Fußwegeverbindungen bleiben erhalten.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

3.6 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit des Unterbayerisches Hügellands und der Isar-Inn-Schotterplatten (D65) in der Untereinheit D53 Alzplatte. Die Alzplatte ist größtenteils mit Löss überdeckt. Im Norden fällt die Alzplatte mit einer markanten Geländestufe zur Niederterrasse des Inns ab. Die Alzplatte besteht aus einer bis zu 40 Meter hohen Schotterschicht, die von einer mehrere Meter starken Löss- und Lösslehmdecke überzogen ist.

Die unmittelbare Umgebung wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die geplante Flächennutzungsänderung hat eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes zur Folge. Allerdings besteht durch die Kiesgrube bereits eine Vorbelastung im Landschaftsbild. Die Fläche dient nicht der Erholung und es befinden sich keine Schutzgebiete auf der Fläche. Allerdings bleibt der Eingriff auf Grund der Hanglage auch weiterhin sichtbar, so dass Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen **mittlerer Erheblichkeit** für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand

Es sind keine Bodendenkmäler in der näheren Umgebung vorhanden.

Ergebnis

Es sind **keine Auswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der heutige Zustand der Änderungsbereiche würde sich bei Nicht-Durchführung der Planung nicht verändern. Die Kiesgrube würde wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden und würden sich deswegen nicht zu einem wertvolleren Biotoypen hin entwickeln, sondern weiter der

landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die landwirtschaftliche, intensive Nutzung würde voraussichtlich weiterhin fortgesetzt werden und es könnte kein klimaneutraler Strom produziert werden.

Als ehemalige Konversionsfläche bildet die vorgesehene Fläche einen sehr günstigen Standort für eine Photovoltaikanlage.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Grundsätzlich sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten entstehen. Diese Fläche (teilverfüllte Kiesgrube) eignet sich deswegen sehr gut für eine Freiflächenphotovoltaikanlage, so dass auf eine Alternativenprüfung verzichtet wurde.

6 Zusammenfassung

Der Flächennutzungsplan wird von Flächen für die Landwirtschaft zu einem Sondergebiet Photovoltaik geändert. Bei der vorgesehenen Änderung der Nutzungsart wird die Intensität der Nutzung vor allem im Hinblick auf die Versiegelung etwas ungünstiger, jedoch auch durch die Extensivierung der Flächen und den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln positiv betroffen. Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht zu den wichtigsten Ergebnissen.

Schutzgut	Bewertung der Umweltauswirkungen
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Flora/Fauna	geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit
Mensch	geringe Erheblichkeit
Landschaft	mittlere Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/Fauna, Klima/Luft und Mensch werden als gering beurteilt, die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als mittel. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht betroffen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Auswirkungen der mit dieser Flächennutzungsplanänderung verbundenen Maßnahmen von **geringer Erheblichkeit** sind.

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorentwurf: 21.09.2022
Entwurf: -
Festgestellt i. d. F. v. -

Entwurfsverfasser:

Aschau a.Inn, den

.....
Daniela Reingruber
Landschaftsarchitektin ByAK

Ausgefertigt:

Taufkirchen, den

.....
Alfons Mittermaier
1. Bürgermeister